

zu berücksichtigen, welches Werbemedium eingesetzt wird. Es bleibt aber unklar, in welcher Weise das Werbemedium zu berücksichtigen ist. Dies gilt umso mehr, als man anhand des Werbemediums sowieso nicht per se feststellen kann, ob es gefährdend ist oder nicht. § 4 Abs. 1 Nr. 3 spricht davon, dass es verboten ist, in „einseitiger Weise den Nutzen von Glücksspielen zu betonen“, § 4 Abs. 1 Nr. 8 nutzt den Begriff „unangemessen“, § 5 Nr. 1 spricht von „attraktivem“ Werben. Dies sind nur einige Begriffe, die auf ganz unterschiedliche Art und Weise ausgelegt werden können. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die unterschiedlichen Interpretationen zugänglich sind.

Gerade bei dem Punkt des Standards ist davon auszugehen, dass er dem höherrangigen Ziel der WerbeRL – der Rechtssicherheit – dienen soll. Wie oben aufgezeigt, kann dies mit der aktuellen WerbeRL aber nicht erreicht werden. Viele Begriffe sind nicht eindeutig geregelt. Dies zeigt sich auch bei einem Blick auf die Erlaubniserteilung. So bestimmt die *Bezirksregierung Düsseldorf* in einer Erlaubnis zum Veranstalten von Glücksspiel: „Die Erlaubnis wird auf zwei Jahre befristet“. Als Begründung wird angegeben, dass der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass es sich um einen Erstantrag in einem neuen Verfahren handelt, in dem erst noch Erfahrungen zur Regelung und Umsetzung der Anforderungen aus § 5 GlüStV und der WerbeRL gesammelt werden müssen. Eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift soll aber gerade dazu dienen, dass Standards

festgelegt werden und der Erfahrungsschatz des beauftragten Gremiums gebündelt wird. Rechtssicherheit, wie gerade gefordert, wird mit der WerbeRL auch in dieser Hinsicht nicht erreicht.

II. Fazit

Bei der WerbeRL handelt es sich entgegen der in § 17 WerbeRL gewählten Bezeichnung um eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift. Mögliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Veranstalter und der Medien sind nicht von vorneherein einer Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen. Für die Annahme einer auch die Verwaltungsgerichte bindenden normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und einer demokratischen Legitimation des *Glücksspielkollegiums*. Die Materie ist zudem, anders etwa als komplexe technische Sachverhalte, nicht hinreichend standardisierbar; jedenfalls ist dies mit der geltenden Fassung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe des GlüStV mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen zu erläutern versucht, selbst aus Sicht der zuständigen Behörde nicht gelungen.



Isabelle Fried
ist Rechtsreferendarin am Saarländischen Oberlandesgericht.

THOMAS HOEREN

Dateneigentum

Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht

Telekommunikations- und Medienrecht

Gerade im Zeitalter von Big Data stellt sich die Frage, wem Daten gehören. Werden z.B. Fahrzeugdaten in den Autos der Zukunft gespeichert, ist ungeklärt, ob diese Daten dem Kfz-Hersteller oder dem Fahrzeugeigentümer „gehören“. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass möglicherweise Grund-

gedanken aus dem Strafrecht für die Lösung dieses fundamentalen Problems herangezogen werden können. Die neue Rechtsprechung zu § 303a StGB ermöglicht eventuelle Modelle für eine Datenzuordnung gerade auch im Zivilrecht.

I. Dateneigentum und § 303a StGB

In der strafrechtlichen Literatur wird über eine Art Dateneigentum i.R.v. § 303a StGB nachgedacht. Anknüpfungspunkte für die Zuordnung eines solchen Rechts sollen sein

- die nach den Regeln des Zivilrechts zu qualifizierenden dinglichen und obligatorischen Rechte an Datenträgern,
- die durch das Herstellen der Daten vermittelte Urheberschaft (unter Rückgriff auf § 950 BGB sowie die Grundsätze in § 69a ff. UrhG),
- die Inhaberschaft an den gespeicherten Originaldaten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung.¹

1. Zuordnung nach der persönlichen Betroffenheit durch Daten

Die Idee eines Dateneigentums wurde in der Literatur zu § 303a StGB schon kurze Zeit nach der Entstehung der Vorschrift diskutiert.² Im Zuge der Entwicklung in der Wissenschaft wurde aber richtigerweise die Unzweckmäßigkeit des Kriteriums der Betroffenheit für die Herrschaftszuordnung erkannt. Zwar gibt eine Formulierung in den Gesetzesmaterialien eine entsprechende Auslegung her, doch soll mit Hinblick auf das Rechtsgut des § 303a StGB gerade die Verfügungsbefugnis über die Integrität der Daten von ihrem Inhalt getrennt werden.³ Das durch die

Strafnorm geschützte Rechtsgut ist die Verwendbarkeit der Daten durch den Berechtigten.⁴ Eine Zuordnung nach Betroffenheit würde aber gerade Inhalt und Zuordnung gleichstellen. Es widerspräche auch dem Datenschutzrecht, da eine verarbeitende Stelle nur in dem dort geregelten Umfang in der Verfügung über ihre Daten (im technischen Sinn) eingeschränkt werden soll. Die gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten käme einem Eingriff in das „Eigentum“ des Betroffenen gleich. Auch ergibt sich die nähere Beziehung zu Sacheigentum im Gegensatz zum Persönlichkeitsrecht aus der systematischen Stellung des § 303a StGB in den Eigentumsdelikten, direkt nach der Sachbeschädigung.⁵

¹ Cornelius, in: Kilian/Heussen, Computerrechts-Hdb., 31. EL 2012, Teil 10 Rdnr. 180; Bär, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerrecht, Komm., § 303a StGB Rdnr. 13; ähnlich BayObLG CR 1993, 779; Wolff, in: Leipziger Kommentar, 12. Aufl., § 303a Rdnr. 10 ff.

² Welp, IuR 1988, 448; vgl. vor allem dort die alte Kommentierung, Fußn. 46; LG Oldenburg, U. v. 9.8.2011 – 14 O 542/10, sowie OLG Oldenburg, U. v. 9.3.2012 – 2 U 98/11; Wagner/Blaufuß, BB 2012, 1751 Fußn. 4.

³ Hilgendorf, JuS 1996, 892; Welp, IuR 1988, 448.

⁴ Neubauer, MMR 2011, 628; Rengier, Strafrecht BT I, 13. Aufl. 2011, 6. Kap. § 26 Rdnr. 2; Hilgendorf, JuS 1996, 890; Welp, IuR 1988, 448.

⁵ Haft, NSStZ 1987, 6, 10.

2. Notwendigkeit einer Zuordnung

Für das Strafrecht besteht jedenfalls die Notwendigkeit, die Zuordnung der Daten zu dem Berechtigten zu definieren, allein schon, um die Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG zu wahren.⁶ Diese Zuordnung wird zum großen Teil so weit verstanden, dass an den Daten ein Vollrecht analog § 903 BGB besteht.⁷ Konsequenterweise wird davon ausgegangen, dass die Frage nach der Zuordnung nicht gleichbedeutend mit dem Eigentum am Datenträger oder dem Recht am Inhalt sein kann. Diese Rechte können höchstens zur Ermittlung der Inhaberschaft herangezogen werden.⁸

3. Zuordnung nach Sacheigentum am Datenträger

Teilweise wird – etwas lapidar – angenommen, dass die Zuordnung von Daten zu einer Person i.R.v. § 303a StGB direkt den dinglichen Rechten an dem Datenträger folgt.⁹ Dieser Ansatz erkennt, dass teilweise der Eigentümer von Datenspeichern, wie etwa Servern in einem Netzwerk wie dem Internet, niemals mit den Daten in näherer Beziehung steht, als dass er nur den Speicherplatz Dritten zur Verfügung stellt. Wer etwa als Host-Provider nur eingeschränkt für den Inhalt von Daten verantwortlich ist,¹⁰ kann nicht einziger Verfügungsberechtigter über die Daten im Sinne eines strafrechtlichen Eigentumsdelikts sein. Schon aus der Laiensphäre kann die Wertung des § 303a StGB nicht bedeuten, dass der Nutzer eines Host-Dienstes die Verfügungsbefugnis über „seine“ Daten nur auf Grund der schuldrechtlichen Beziehung zum Serverbetreiber besitzt.¹¹ Das zeigt sich etwa in dem Vergleich der Beziehung zwischen dem Eigentümer einer Mietwohnung und den Gegenständen, die der Mieter in der Wohnung aufbewahrt.

Zudem soll § 303a StGB der Berechtigung an den Daten eine eigenständige Bedeutung geben, ansonsten hätte der Tatbestand auch an eine Sachbeschädigung durch Verändern von gespeicherten Daten anknüpfen können. Um Interessen des Datenverkehrs zu wahren, müssen auch Datenträgereigentum und Dateneigentum auseinanderfallen können.¹²

Ganz aus dem Rennen ist damit das Kriterium der Eigentümererschaft am Speichermedium nicht. Es kann aber höchstens als eines von mehreren Kriterien wirken, das in einem System in Einklang zu bringen sein wird.

4. Zuordnung nach Schaffensprozess

Als Zuordnungskriterium wird weiterhin der Prozess der Entstehung von Daten diskutiert. In Frage kommen diesbezüglich die geistige oder die technische „Urheberschaft“.¹³

Die geistige Urheberschaft knüpft an den Dateninhalt an. Gegen eine Beurteilung der Datenberechtigung auf der Grundlage geistiger Urheberschaft wird eingewandt, dass damit § 303a StGB in eine Erweiterung des Urheberrechtsschutzes verwandelt und so eine weitreichende Pönalisierung inhaltsverändernden Verhaltens außerhalb der §§ 69a ff., 106 ff. UrhG geschaffen würde, die vom Regime des Urheberrechts nicht vorgesehen ist.¹⁴ Abgesehen von diesem überzeugenden wertenden Argument erscheint das Kriterium der geistigen Urheberschaft nicht unbedingt praktisch operabel. Für eine quasi dingliche Rechtsposition ist es problematisch, vollständig auf ein Publizitätsmoment zu verzichten. Jede Kopie des Inhalts von Daten oder auch nur die Eingabe eines zuvor analog verkörperten Gedankeninhalts in digitale Daten würde ferner dem ursprünglichen Urheber des Inhalts zufallen. Parallel zu der Zuweisung nach dem Eigentum an dem Speichermedium würde wieder die Eigenständigkeit der Daten neben Medium und Inhalt in Frage gestellt. Damit ließe sich die spezifische Regelung für Daten nicht erklären.

Als dogmatisch einwandfreies und operabelstes Kriterium gilt der Prozess der technischen Herstellung der Daten. *Welp* prägte dafür den Begriff des „Skripturakts“.¹⁵ „Skribent“ und damit originär Berechtigter an den Daten soll derjenige sein, der durch Eingabe oder Ausführung eines Programms Daten selbst erstellt.¹⁶ Dieses Kriterium ist insofern dogmatisch und praktisch brauchbar, weil es gerade an die spezifische Dateneigenschaft anknüpft. Der „Skribent“ ist der technische „Ersteller“ der Daten, zunächst unabhängig davon, auf wessen Medium die Speicherung geschieht und wer geistig den Inhalt geprägt hat.¹⁷ Auch innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, in dem Daten im Auftrag erstellt werden, soll zunächst der Auftragnehmer Berechtigter sein, bis er die Daten ausgehändigt hat.¹⁸ Letzteres ist zwar umstritten,¹⁹ im Ergebnis aber wohl richtig, denn zum einen ist so die eindeutige Zuordnung gewährleistet und zum anderen soll § 303a StGB nicht zu einer weiten Kriminalisierung von Vertragsbrüchen führen. Werden hingegen übermittelte Daten im Auftrag verarbeitet, so soll der ursprüngliche Inhaber der Originaldaten Verfügungsbefugnt bleiben.²⁰

5. Verhältnis von Medien- und Dateneigentum

Maßgebendes Kriterium für die Entstehung einer originären Zuordnung der Daten ist also der Skripturakt.²¹ Wie oben bereits angedeutet, können damit das Eigentum an dem Speichermedium und das „Dateneigentum“ auseinanderfallen. Dieses Ergebnis ist mit Hinblick auf Hosting-Verhältnisse und Auftragsverhältnisse auch einleuchtend. Wenn aber die Speicherung ohne oder gegen den Willen des Medien Eigentümers erfolgt, kommt es zu einer Konfliktsituation der Rechte.²² Fraglich ist, ob diese direkt auf der Ebene des Entstehens des Dateneigentums zu lösen ist, oder ob das Verhältnis zwischen den Berechtigten im Nachhinein rechtlich ausgestaltet wird. Da das Sacheigentum zunächst von der Rechtsordnung stärker und unmittelbarer geschützt ist, liegt es nahe, dass der Eigentümer eines Datenspeichers nicht uneingeschränkt dulden muss, dass gegen seinen Willen Rechte anderer sein Eigentum beeinträchtigen.²³ Ihn aber in allen Fällen der Verletzung seines Eigentums durch fremde Datenscriptur als alleinigen Dateninhaber zu betrachten,²⁴ erscheint allerdings systemwidrig. Es liefe nämlich darauf hinaus, dass doch das Medien Eigentum das grundlegende Zuordnungskriterium ist und nur durch Disposition, also durch Willensakt des Eigentümers, der Skribent zu dem Privileg gelangt, Dateneigentum durch Erzeugung entstehen zu lassen. Ganz konsequent wäre es daher, die Dateninhaberschaft auch in dem Fall immer dem Skribenten zuzuordnen, in dem er vorsätzlich auf fremden Speichermedien Daten ablegt und dem Eigentümer dann nur zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseiti-

6 *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, 27. Aufl. 2011, StGB § 303a Rdnr. 4; *Wieck-Noodt*, in: *MüKo*, 1. Aufl. 2006, StGB § 303a Rdnr. 9.

7 *Stree/Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, 28. Aufl. 2010, StGB § 303a Rdnr. 3; *Hilgendorf*, JuS 1996, 890; *Welp*, IuR 1988, 448; *Wolf*, MMR 10/2003, S. XVI.

8 *Stree/Hecker* (o. FuBn. 7), StGB § 303a Rdnr. 3.

9 *Wieck-Noodt* (o. FuBn. 6), StGB § 303a Rdnr. 10.

10 *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holzsnagel*, 33. EL 2013, Teil 18.2 Rdnr. 124.

11 *Wie* aber angedeutet in *Wieck-Noodt* (o. FuBn. 6), StGB § 303a Rdnr. 10.

12 *Wiedemann*, in: *BeckOK*, 22. Ed. 2013, StGB § 303a Rdnr. 5; *Hilgendorf*, JuS 1996, 893.

13 *Abdallah/Gercke/Reiner*, ZUM 2004, 37 f.; *Hilgendorf*, JuS 1996, 892.

14 *Hilgendorf*, JuS 1996, 893.

15 *OLG Nürnberg*, B. v. 23.1.2013 – 1 Ws 445/12 = ZD 2013, 282 m. Anm. *Schröder*; *BayObLG CR* 1993, 779; *Welp*, IuR 1988, 447.

16 *Welp*, IuR 1988, 447.

17 *BayObLG CR* 1993, 779.

18 *OLG Nürnberg*, B. v. 23.1.2013 – 1 Ws 445/12 = ZD 2013, 282 m. Anm. *Schröder*.

19 *Fischer*, 60. Aufl. 2012, StGB § 303a Rdnr. 6.

20 *Cornelius* (o. FuBn. 1), Teil 10 Rdnr. 180; *Bär* (o. FuBn. 1), § 303a StGB Rdnr. 13; ähnlich *BayObLG CR* 1993, 779; *Wolff* (o. FuBn. 1), § 303a Rdnr. 10 ff.

21 Vgl. auch *Kühl* (o. FuBn. 6), StGB § 303a Rdnr. 4; *Rengier* (o. FuBn. 4), 6. Kap. § 26 Rdnr. 7.

22 *Welp*, IuR 1988, 448.

23 *Welp*, IuR 1988, 448.

24 *Welp*, IuR 1988, 448.

gungsansprüche auf Grund seines Sacheigentums zuzuerkennen.²⁵

Dass im Endeffekt die Rechtekollision wohl grundsätzlich über solche Ansprüche zu lösen ist, ist jedenfalls systematisch folgerichtig, wenn man dem „Dateneigentum“ einen dinglichen Charakter zuspricht. Allerdings müssen von diesem Grundsatz wertungsgerechte Ausnahmen gelten. Es kann nicht sein, dass das Recht an Sacheigentum aus § 903 BGB, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, durch eine reine Abspeicherung einer Datei auf einen Datenträger massiv beeinträchtigt werden kann, ohne dass der Eigentümer die Entstehung der Daten nicht zumindest mitveranlasst hat. Man denke nur daran, diesen Grundsatz auf in ein System eingeschleuste Daten anzuwenden. Dann müsste etwa der Nutzer eines PC vor Entfernen einer Schadsoftware den Angreifer zuvor erfolgreich verklagen, wenn er sich nicht auf Rechtfertigungsgründe (§ 904 BGB) berufen kann.²⁶

In Ausnahmefällen muss die Verfügungsbefugnis an Daten also auch originär beim Eigentümer des Mediums entstehen. Ein solcher Ausnahmefall ist immer dann anzunehmen, wenn der Eigentümer die Skriptur nicht selbst in irgendeiner Form mitveranlasst hat. Dabei kommt es auf seinen Willen nicht an. Eine Mitveranlassung scheidet aber zumindest dann aus, wenn etwa die Sache abhanden gekommen ist (§ 935 BGB) oder die Skriptur durch Einbruch in ein System²⁷ erfolgt ist. Letzteres gebietet schon allein das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das die Verfügungsgewalt des Systeminhabers sicherstellen soll.²⁸

Als problematisch könnte sich noch die bereits angesprochene automatische Skriptur erweisen. Im Grundsatz ist eindeutig, dass die Zuordnung auch dann zu dem Skribenten erfolgen muss, wenn dieser Programme ausführt, die Daten erstellen oder eine Dateneinspeisung selbst bewirkt.²⁹ Das gilt auch für profan-physische Akte, wie dem Betreiben einer Mikrowelle mit Datenspeicher oder dem Auslösen einer Digitalkamera. Fraglich ist aber, wie viel Anteil an der Skriptur durch einen vorprogrammierten Prozess eine Person noch hat, die nur einen unwesentlichen Teil dieses Prozesses, aber damit das Resultat beeinflusst. Als Beispiel sei eine umfangreiche Datenbank genannt, in der durch einen von vielen Bearbeitern einzelne Bestandteile verändert oder eingebracht werden. In solchen Fällen prozessual festgelegter Skriptur muss nach Wesentlichkeit des Beeinflussungsmoments abgegrenzt werden, wobei auch die Grundsätze der Veranlassung und des Medieneigentums eine Rolle spielen können.

6. Reichweite der Datenverfügungsbefugnis

Die Datenverfügungsbefugnis erfasst zunächst jedes einzelne Datum und auch zusammenhängende Datenstrukturen. Anders als bei Sachen ist jedoch die Eingrenzung eines Datums nicht so einfach an einem Stoff festzumachen. Wie das *UsedSoft-Urteil* des *EuGH*³⁰ zeigt, ist es vertretbar, dass der rechtliche Zuweisungsgehalt von Daten nicht damit endet, dass deren Inhalt vervielfältigt wird. Das zeigt die Gleichstellung von der Weitergabe von Werkstücken in körperlicher und unkörperlicher Form.

Hilgendorf sieht jedenfalls bezüglich § 303a StGB die Kopie nicht von der Verfügungsbefugnis des Berechtigten erfasst.³¹ Allerdings soll kein Eingriff in das Rechtsgut des § 303a StGB vorliegen, wenn eine „fremde“ Datei auf einem eigenen Medium gelöscht wird, wenn der Berechtigte eine inhaltsgleiche Kopie zurückbehalten hat.³² Das lässt sich damit erklären, dass der Berechtigte in die Veränderung der weitergegebenen Version eingewilligt hat oder dass die Versagung einer solchen Einwilligung in einem Auftragsverhältnis treuwidrig sein kann. Das Dateneigentum an Kopien kann nicht generell an der Kopie des Inhalts festgelegt werden. Insoweit ist die Zuweisung von Datenberechtigung getrennt von den Grundsätzen der Erschöpfung bei Werkstücken zu betrach-

ten. Vielmehr gilt auch hier das Prinzip der Skriptur und der Veranlassung. Werden Daten in demselben System und auf demselben Datenträger „kopiert“, wird wohl nicht der Kopierende, sondern der ursprüngliche Ersteller die Berechtigung behalten. Werden sie auf ein anderes Medium kopiert, ist nach dem Kopiervorgang zu unterscheiden. Entweder werden Daten direkt auf ein Medium kopiert, das dann weitergegeben wird (z.B. eine CD-ROM) oder in einem Netz verschoben. In diesen Fällen ist Skribent derjenige, der die Kopie erstellt, bzw. der Absender. Mit der Überlassung verfügt er aber über sein Recht an den Daten zu Gunsten des Empfängers, sodass dieser mit Entgegennahme die Berechtigung erwirbt. Oder die Daten werden zum Abruf bereitgestellt und direkt vom Empfänger kopiert, dann ist jedenfalls er selbst Skribent und damit originär Berechtigter.

Die Verfügungsbefugnis endet mit der Aufgabe der Daten, also wenn der Berechtigte über einen längeren Zeitraum kein Interesse mehr an ihnen zeigt.³³ Dann wird die Inhaberschaft wohl am ehesten dem Medieneigentümer zufallen.

II. Auswirkungen im Zivilrecht

Es stellt sich nun die Frage, ob ein Eigentum an Daten in entsprechender Anwendung von § 303a StGB auch für das Zivilrecht begründet werden kann und welche Zuordnungsregeln dabei zur Anwendung kommen können.

1. Zivilrechtliche Einordnung der Datenberechtigung

Zunächst einmal muss eine Disposition der Datenberechtigung möglich sein.³⁴ Für das Strafrecht genügt es insoweit, dass der originäre Dateninhaber einen anderen zur Bearbeitung der Daten berechtigt. Mit der Berechtigung entfällt das Tatbestandsmerkmal der „rechtswidrigen“ Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist derjenige, der eine Datenverfügungsbefugnis nach § 303a StGB unter den oben ausgeführten Bedingungen erlangt hat, auch nach dem Zivilrecht als Berechtigter an den Daten anzusehen. Das zeigt schon die Analogie, die in der strafrechtlichen Literatur zu § 903 BGB gezogen wird.³⁵ Man mag sich fragen, ob eine solche Analogie dem Grunde nach überhaupt gerechtfertigt ist. Sicher ist, dass der historische Gesetzgeber des BGB die Einbeziehung von Daten in den Kontext der zivilen Rechtsordnung nicht eingeplant hat.³⁶ Der allgemeinen Unklarheit auf diesem Gebiet und dem Rückstand der Gesetzgebung hinter dem Fortschritt der Technik geschuldet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Lücke absichtlich nicht geschlossen wurde. Auch der Hinweis auf das *Sui-generis-Recht* für Datenbankhersteller hilft insoweit einer Regelungslücke nicht ab.

Die Frage, ob die Lücke durch Analogie zu Ausschließlichkeitsrechten überhaupt praxismäßig und hinreichend geschlossen werden kann,³⁷ ist eine andere, die es im Folgenden zu klären

²⁵ *Hilgendorf*, JuS 1996, 893.

²⁶ *Stree/Hecker* (o. FuBn. 7), StGB § 303a Rdnr. 3.

²⁷ *Fischer* (o. FuBn. 19), StGB § 303a Rdnr. 7.

²⁸ *BVerfG* MMR 2008, 315 m. Anm. *Bär*; *Polenz*, in: *Kilian/Heussen* (o. FuBn. 1), Teil 13 Rdnr. 36; *Robnagel/Schnabel*, NJW 2008, 3534, 3535.

²⁹ *Welp*, IuR 1988, 447.

³⁰ *EuGH* MMR 2012, 586 m. Anm. *Heydn* – *UsedSoft*.

³¹ *Hilgendorf*, JuS 1996, 890; *OLG Nürnberg*, B. v. 23.1.2013 – 1 Ws 445/121 = ZD 2013, 282 m. Anm. *Schröder*; „da sie die Originaldateien in ihrem Bestand unberührt lassen.“; *Fischer* (o. FuBn. 19), StGB § 303a Rdnr. 6.

³² *Hilgendorf*, JuS 1996, 893; *Stree/Hecker* (o. FuBn. 7), StGB § 303a Rdnr. 5.

³³ *Hilgendorf*, JuS 1996, 894.

³⁴ *Hilgendorf*, JuS 1996, 892.

³⁵ *Hilgendorf*, JuS 1996, 890; *Welp*, IuR 1988, 448.

³⁶ *Duisberg*, in: *Münchner Kreis*, Big Data wird neues Wissen, 2012, S. 36–54.

³⁷ *Duisberg* (o. FuBn. 36), S. 38.

gilt. Gerade weil die Datenmenge exponentiell anwächst und Beziehungen in digitalen Netzen immer komplexer werden, ist Klärung auf diesem Gebiet gefragt. Zwar mag es auf den ersten Blick konstruiert und theoretisch anmuten, neben den ohnehin schon zahlreichen Ebenen (Sacheigentum, Urheberrecht, Schutz des Datenbankherstellers, Datenschutz, schuldrechtliche Beziehungen etc.) noch eine weitere, die des eigenständigen Dateneigentums, hinzuzufügen. Für Menschen, die täglich mit digitaler Technik umgehen, sind Daten aber bereits zu einem selbstverständlichen, fühlbaren Wert geworden. Es wird auch juristischen Laien einleuchten, dass Daten, die etwa auf zur Verfügung gestelltem Speicher im Internet liegen, nicht dem Eigentümer des Servers „gehören“ und dieser nach Belieben damit verfahren kann. Allein der fühlbare Wert, den Menschen einem Gegenstand abgewinnen können, hat auch andere Schutzrechte, wie das Urheberrecht, Markenrecht und nach etwas weiterem historischen Blick selbst das Eigentum hervorgebracht.

2. Datenkauf

Für ein zivilrechtliches Schutzsystem für Dateneigentum ist zuerst einmal von Interesse, ob die Datenberechtigung nur schuldrechtliche oder dingliche Wirkung hat. Spricht man von einem „Vollrecht“ an Daten,³⁸ so geht man von einer dinglichen Berechtigung aus. Diese muss auch als Vollrecht dinglich übertragbar sein. Daneben kann natürlich auch das Recht zur Benutzung in gewissem Umfang schuldrechtlich eingeräumt werden.³⁹ Letzteres kann i.R.d. Privatautomate in Sui-generis-Verträgen (§ 311 Abs. 1 BGB) frei ausgestaltet werden. Zur Bewertung können bei entsprechender Nähe Parallelen zu Leih-, Miet-, Pacht-, Auftragsrecht oder anderen Vertragstypen gezogen werden.

Grundlage für eine Verpflichtung zur Einräumung der vollen Dateneigentumschaft muss folgerichtig ein kaufähnlicher Vertrag sein. In dem *UsedSoft*-Urteil verwendet der *EuGH* zur Auslegung der Computerprogramme-RL einen weiten Verkaufsbegriff, der auch die Übertragung von Eigentum an unkörperlichen Softwarekopien umfasst.⁴⁰ Dieser Begriff ist zunächst einmal ein autonom richtlinienspezifischer Begriff.⁴¹ Nach § 433 BGB verpflichtet sich im Normalfall des Kaufvertrags der Verkäufer, dem Käufer das Eigentum an einer Sache (§ 90 BGB) zu verschaffen. Befindet sich auf einem Datenträger Software und wird der Datenträger verkauft, so handelt es sich immer noch um einen Sachkauf nach § 433 BGB.⁴² Hardware und Software bilden zusammen eine einheitliche Kaufsache.⁴³ Wenn aber Daten unkörperlich veräußert werden sollen, so muss § 453 Abs. 1, 2. Alt. BGB angewandt werden.⁴⁴

Nach h.M. fallen unter den Begriff der sonstigen Gegenstände i.S.v. § 453 BGB einzelne unkörperliche Vermögenswerte, wie z.B. Know-how, Erwerbs- oder Gewinnchancen sowie Informa-

tionen.⁴⁵ Auf Daten als „sonstige Gegenstände“ findet nach dieser Vorschrift daher Kaufrecht entsprechende Anwendung. Das ist insofern interessant, als dass „sonstige Gegenstände“ in der Systematik des Kaufrechts neben Sachen und Rechten genannt werden. Sachen und Rechte besitzen beide eine abstrakte rechtliche Zuweisung: An Sachen besteht Eigentum nach § 903 BGB, über Rechte kann nach den §§ 398, 413 BGB nur abstrakt verfügt werden.⁴⁶ „Sonstige Gegenstände“ sind, wie Rechte, unkörperliche Vermögenswerte; anerkannt sind u.a. auch Ideen und Informationen.⁴⁷ Nun sind Ideen nicht fassbar genug, um eine dingliche Zuweisungsposition festzumachen. Informationen sollen gerade nicht über die entsprechenden Schutzrechte hinaus mit Ausschließlichkeitsrechten geschützt werden. Daher kommt zumindest bei diesen „sonstigen Gegenständen“ eine Verweisung auf die Eigentumsverschaffung in § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht in Betracht, vielmehr schuldet der Verkäufer nur die „Übergabe“.⁴⁸ Der Käufer, der sich ferner im „Besitz“ der Information oder Idee befindet, kann Dritte – außerhalb der Grenzen des Urheberrechts oder gewerblicher Schutzrechte – nicht von der Benutzung ausschließen. Anders verhält es sich aber bei Daten. Ein entsprechendes Schutzregime ist zwar im Zivilrecht nicht geregelt, jedoch zeigt sich in § 303a StGB deutlich eine Zuordnung von Daten zu einer Person, die Dritte von den aufgezählten Handlungen ausschließt. Nur der Datenberechtigte darf also mit seinen Daten, was ihre spezifische Eigenschaft angeht (also unabhängig von Sache und Information), „nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Die Analogie zu § 903 BGB ist gerechtfertigt, obwohl der Schluss von in § 453 Abs. 1 BGB aufgeführten „sonstigen Gegenständen“ auf eine dingliche Rechtsposition nicht zwingend ist. Anders als bei Ideen, Informationen oder Know-how⁴⁹ sind Daten abgrenzbar und es ist möglich, zwischen Besitzer und „Eigentümer“ zu unterscheiden. Während der Verkäufer mit der „Übergabe“ anderer „Gegenstände“ i.S.d. § 453 Abs. 1 BGB sämtliche Positionen bereits verliert, verschafft der alleinige Besitz von Daten noch nicht das Vollrecht. Das zeigt sich gerade darin, dass Dateneigentumschaft und Eigentum an dem Datenträger auseinanderfallen können.

Die Tatsache, dass auch Strom sowohl strafrechtlich geschützt (§ 248c StGB) als auch „sonstiger Gegenstand“ i.S.d. § 453 Abs. 1, 2. Alt. BGB ist,⁵⁰ macht den Schluss vom Strafrecht auf das Zivilrecht nicht unzulässig. Zwar weist auch § 248c StGB elektronische Energie einer Person zu („fremde elektrische Energie“), allerdings ist Strom nicht bleibend physisch vorhanden, sondern verbraucht sich in dem Moment, in dem er entsteht. Elektrische Energie ist also ein Zustand einer Sache. Im Grunde ist die Übertragung von Strom der Übertragung von Daten nicht unähnlich: Der Zustand einer Sache (Akkumulator, Batterie) wird durch physikalische (oder chemische) Abläufe dazu gebracht, den Zustand der Sache eines Erwerbers (Batterie, elektrisches Gerät) zu verändern. Ähnliches geschieht bei der Übertragung von Daten, etwa über ein Kabel oder auch nur durch Schreiben auf einer Festplatte. Jedoch ist Strom immer nur profan die Energie, die durch die Sache erzeugt wird. Daten besitzen neben ihrer physikalischen Eigenschaft eben die zu Anfang aufgezeigte abstrakte Ebene. Das Merkmal der „Fremdheit“ bezieht sich also bei elektrischer Energie nur auf die Befugnis zur Entnahme,⁵¹ bei Daten aber auf die Inhaberschaft.

Geschuldet wird bei einem Datenkauf nach § 453 Abs. 1, 2. Alt. BGB also neben der „Übergabe“ nach der Verweisung auf § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB auch die Verschaffung von „Dateneigentum“. Dies kann nur über einen abstrakten Verfügungsakt geschehen, der sich von der reinen tatsächlichen Überlassung, etwa durch Zugangsgewährung, unterscheidet. Zur Einräumung des Vollrechts an Daten ist also analog § 929 Satz 1 BGB Einigung in dinglicher Hinsicht und Überlassung vorausgesetzt.

³⁸ Welp, IuR 1988, 448.

³⁹ Stree/Hecker (o. FuBn. 1), StGB § 303a Rdnr. 3 bezugnehmend auf *Tolksdorf*, in: Leipziger Kommentar (o. FuBn. 1), § 303a Rdnr. 12.

⁴⁰ *EuGH* MMR 2012, 586 m. Anm. Heydn – *Usedsoft*.

⁴¹ *EuGH* MMR 2012, 586 m. Anm. Heydn – *Usedsoft*.

⁴² Hoeren, IT-Recht, 2012, S. 111.

⁴³ Beckmann, in: Staudinger, Neubearb. 2004, BGB § 453 Rdnr. 55.

⁴⁴ Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 53; Redeker, IT-Recht, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 281.

⁴⁵ Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 20.

⁴⁶ Berger, in: Jauernig, 14. Aufl. 2011, BGB § 453 Rdnr. 3.

⁴⁷ Westermann, in: MüKo, 6. Aufl. 2012, BGB § 453 Rdnr. 6; Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 20.

⁴⁸ Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 49.

⁴⁹ Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 47.

⁵⁰ *OLG Köln*, U. v. 21.5.2007 – 12 U 114/05; Beckmann (o. FuBn. 43), BGB § 453 Rdnr. 50.

⁵¹ Kühll/Kristian, in: Lackner/Kühl (o. FuBn. 6), StGB § 248c Rdnr. 1; Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder (o. FuBn. 7), StGB § 248c Rdnr. 3-5; Hohmann, in: MüKo, 2. Aufl. 2012, StGB § 248c Rdnr. 5-7.

3. Überlassungsverträge

Die Parallele zum Trennungsprinzip bedeutet aber nicht, dass die Überlassung von Daten im Verkehr immer dadurch eingeschränkt werden kann, dass anstatt von Kaufverträgen sonstige Überlassungsverträge geschlossen werden, die die Inhaberschaft bei dem ursprünglichen Datenherrscher belassen sollen. In Frage kommt diese Konstellation überhaupt nur dann, wenn Daten weder auf einem Datenträger (dann einheitlicher Kauf) überlassen werden, noch von dem Empfänger durch Kopie (etwa Download) selbst erstellt werden. Übrig bleiben die Fälle, dass der Überlassende die Daten selbst auf einem Medium des Empfängers erstellt, also durch Eingabe oder Manipulation (Letzteres auch nur dann, wenn nicht vom Empfänger veranlasst). Dann aber ist eine eingeschränkte Überlassung ohne Verfügung über das Vollrecht in Formularverträgen jedenfalls nur unter Wahrung des Vertragszwecks (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB) möglich, der in den meisten Fällen wohl die volle Übertragung vorsieht.⁵²

Dass die Verfügungsbefugnis über Daten auch durch Rechte am Dateninhalt beschränkt werden kann, versteht sich ebenfalls. Dateninhalte unterliegen genauso den Beschränkungen durch Urheberrecht oder Datenschutzrecht wie analoge Medien. Daher kann die Ausübung von Dateneigentum an Daten, die personenbezogene Inhalte haben, durch die Vorschriften des Datenschutzrechts beschränkt sein.

4. § 950 BGB

Die Analogie zum dinglichen Eigentum kann selbstverständlich nicht grenzenlos sein. Das sachenrechtliche System dient nur insoweit der Einordnung von Dateneigentum, wie es wesensgemäß anwendbar⁵³ und sachdienlich ist. Der starke zivilrechtliche Schutz des (Sach-)Eigentums im Gegensatz zu anderen Rechten, die nur relativ gelten, wird durch die zwingenden Vorschriften des Sachenrechts gewährleistet, das nicht ohne weiteres ausgedehnt werden darf. Daher ist das Sacheigentum dem Dateneigentum grundsätzlich vorrangig.

Da Dateneigentum und Eigentum an dem Trägermedium auseinanderfallen können, ist es nicht möglich, dass das Dateneigentum durch Verbindung mit dem Medium nach § 947 BGB auf dessen Eigentümer übergeht.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte sieht das Aufspielen von Daten auf einen Rechner als einen Verarbeitungsvorgang i.S.v. § 950 BGB an.⁵⁴ Dies wird von der Literatur zum Teil allerdings kritisiert, weil die Datenspeicherung auf dem Datenträger jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann.⁵⁵ Ein Urteil des *LAG Chemnitz* aus dem Jahr 2008 scheint insofern für das Verhältnis von Daten zu einer Sache fruchtbar. Das *Gericht* entschied darin, dass das Eigentum an einer Programmversion von Microsoft Outlook nach § 950 BGB an den „Hersteller“ übergeht.⁵⁶ Durch Aufspielen des Programms auf ein Notebook würden die Daten verarbeitet, Hersteller sei der Verarbeiter oder, im Falle eines Besitzdienerverhältnisses oder Besitzmittlungsverhältnisses, der (mittelbare) Besitzer.⁵⁷

Das *Gericht* scheint zunächst ganz ohne Bedenken § 950 BGB auf Daten direkt anzuwenden. Es wird auch die Unabhängigkeit der Programmdateien von u.U. bestehenden Rechten aus Nutzungsverträgen betont.⁵⁸ Wenn aber das Aufspielen von Daten auf eine Festplatte die Daten grundsätzlich verarbeitet, entsteht wieder das Ergebnis, dass das Dateneigentum dem Sacheigentum folgt. An entscheidender Stelle verweist das *LAG Chemnitz* auf ein Urteil des *OLG Karlsruhe* aus dem Jahr 1986. In dem Urteil des *OLG* ging es um den gesetzlichen Eigentumserwerb an einer Diskette durch Verarbeitung.⁵⁹ Das *OLG* hatte festgestellt, dass grundsätzlich eine neue Sache i.S.d. § 950 BGB dadurch entstehen kann, dass ein Programm auf einer leeren Diskette erstellt wird.⁶⁰ Aus dem Urteil geht nicht eindeutig hervor, ob es dabei um das Eigentum an

der Diskette oder an dem Programm geht. Selbst wenn es sich so liest, dass Eigentum an dem Programm entsteht, ist die maßgebliche Verarbeitungshandlung in der Entscheidung nicht das Speichern auf einer fremden Diskette, sondern das Herstellen des Programms. Das Eigentum an der Diskette war nur für das Indiz der fremden Mittel zur Herstellung („mit von ihr vorgelieferten Stoffen“) in einem Abhängigkeitsverhältnis relevant.⁶¹

Um die Trennung von Dateneigentum und Sacheigentum zu wahren, kann das alleinige Speichern auf einem fremden Medium nicht generell nach § 950 BGB zu einer Übertragung des Dateneigentums auf den Sacheigentümer führen. Wie oben ausgeführt, ist das Abspeichern nämlich gerade der die Datenherrschaft begründende Skripturakt. Eigentümer an den Daten würde der Eigentümer eines Laptops dann, wenn er selbst die Kopie erstellt oder die Kopie unter Einigung mit dem Dateninhaber empfängt.

Dennoch sind die Grundsätze nicht gänzlich außer Acht zu lassen. Auch der Skripturakt kann in einem Verhältnis entstehen, das dem Abhängigkeitsverhältnis entspricht, welches Verarbeiter und Hersteller in § 950 BGB auseinanderfallen lässt. In diesem Fall ist es sachgerecht, die Grundsätze von § 950 BGB entsprechend auf die originäre Entstehung von Dateneigentum anzuwenden und die Berechtigung der übergeordneten Person zuzusprechen.

III. Ausgestaltung des zivilrechtlichen Schutzes

Wenn also ein zivilrechtliches Dateneigentum als Ausschließlichkeitsrecht anerkannt wird, stellt sich die Frage, wie solch ein Schutz ausgestaltet sein kann.

1. Herausgabe

Ureigenstes konstitutives Recht eines dinglichen Eigentümers ist das Recht auf Herausgabe, § 985 BGB. Auch der Dateneigentümer kann von dem Datenbesitzer in gewisser Form Herausgabe verlangen. Allerdings gestaltet sich eine solche Konstruktion nicht unproblematisch. Liegen die Daten in einem für den Berechtigten grundsätzlich zugänglichen Speicher, kann die Herausgabe dadurch realisiert werden, dass alle Zugangshindernisse (Verschlüsselung, Passwörter, Sperren) zu Gunsten des Berechtigten entfernt werden. Zur Herausgabe des Mediums ist der Besitzer allerdings nicht verpflichtet, da Sacheigentum grundsätzlich stärker ist als das Dateneigentum.

Es wurde bereits festgestellt, dass sich das Dateneigentum nicht auf eine Kopie erstreckt. Allerdings ist in einem Zustand, der das Dateneigentum verletzt, die Herausgabe in Form einer Kopie möglich. Zunächst klingt dieser Ansatz systemwidrig. Denn die Kopie ist ein neues eigenständiges Datum, das bloß den gleichen Inhalt trägt. Das Besondere an digitalen Daten ist aber, dass sie beliebig und ohne Abnutzung vervielfältigt werden können. Verletzt werden kann zwar nur das ursprüngliche Datum, als Folge der Verletzung kann jedoch, um die Sacheigentümerschaft des Medieneigentümers nicht zu weit zu strapazieren, die Herausgabe einer Kopie anstatt des Mediums geltend gemacht werden.

Der Herausgabeanspruch der Kopie ähnelt insoweit dem Anspruch aus § 38 KUG. Der Datenberechtigte hat den Aufwand

⁵² Vgl. Hoeren (o. Fußn. 42), S. 105.

⁵³ Vgl. dazu Säcker, in: MüKo, 5. Aufl. 2009, BGB § 903 Rdnr. 4 ff.

⁵⁴ *LAG Chemnitz* MMR 2008, 416, 417; *OLG Karlsruhe* CR 1987, 19.

⁵⁵ Füller, in: MüKo, 5. Aufl. 2009, BGB § 950 Rdnr. 9; Kindl, in: Bamberger/Roth, 27. Edition 2013, § 950 Rdnr. 5; Wiegand, in: Staudinger, 15. Aufl. 2011, § 950 Rdnr. 9.

⁵⁶ *LAG Chemnitz* MMR 2008, 416 f.

⁵⁷ *LAG Chemnitz* MMR 2008, 416, 417; Füller (o. Fußn. 55), BGB § 950 Rdnr. 18.

⁵⁸ *LAG Chemnitz* MMR 2008, 416, 417.

⁵⁹ *OLG Karlsruhe* CR 1987, 19 f.

⁶⁰ *OLG Karlsruhe* CR 1987, 19 f.

⁶¹ *OLG Karlsruhe* CR 1987, 19 f.

für die Herstellung der Kopie demnach zu tragen, er kann aber evtl. im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs vom Verletzer befreit werden.

2. Unterlassung und Beseitigung

Im Bereich des Dateneigentums ist die Grenze zwischen Herausgabe auf der einen und Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen (§§ 1004, 823 BGB) auf der anderen Seite nicht eindeutig trennbar. So kann das Entfernen einer Zugangssperre sowohl Herausgabe als auch Beseitigung einer Beeinträchtigung bedeuten. Auch die Herausgabe einer Kopie kann als Beseitigungsanspruch als Folge einer Verletzung verstanden werden. Die unberechtigte Kopie stellt insofern eine Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts dar, die über die Grenzen des Datums hinausgeht. Weitere Ausprägungen von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können etwa die Löschung oder das Rückgängigmachen einer Veränderung darstellen.

3. Deliktsrecht

Als quasi-dingliches Recht mit Ausschlussfunktion ist das Dateneigentum als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.⁶² Verletzungen können eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB sowie Abs. 2 i.V.m. § 303a StGB auslösen. Damit ist auch das Problem des Rechts am eigenen Datenbestand im Ergebnis gelöst.

4. Entgegenstehende Rechte

Das Recht am Dateneigentum kann mit dem Recht am Trägermedium und mit Rechten an dem Dateninhalt kollidieren. Als Schnittstelle zwischen Medium und Inhalt unterliegen Daten deren rechtlichen Beziehungen. Ist also auf Grund eines Rechts am Inhalt die Einwirkung auf eine Sache zu gestatten, die Sache herauszugeben oder Ähnliches, so gilt das auch für Daten. Andersherum kann sich etwa ein Urheberrecht auch dann erschöpfen, wenn ein Vervielfältigungsstück nur in Form von Daten in den

Verkehr gebracht wird. Das Recht an Daten kann nur in Ausnahmefällen zur Herausgabe des Trägermediums berechtigen.

Ansprüche aus Dateneigentum sind nicht zuletzt immer subsidiär zu Ansprüchen an Sache oder Information. Nur wenn diese nicht zum Tragen kommen, muss auf die spezifische Eigenschaft von Daten zurückgegriffen werden.

IV. Fazit

Ein Dateneigentum ist durch Analogie zu § 903 BGB konstruierbar. Die Frage ist, ob sich eine solche Analogie durch die Erforderlichkeit rechtfertigt, eine planwidrige Regelungslücke zu schließen. Da sich aber im Hinblick auf manche Fragen der Rechtsdogmatik das Problem der Selbstständigkeit von Daten nicht umgehen lässt, ist der hier aufgezeigte Ansatz eine Möglichkeit, sich der Beziehung zwischen Datenträger, Dateninhalt und Daten zu nähern.

Daten sind im Vergleich zu Sachen nicht einfach stofflich abgrenzbar. Auch in der spezifischen Verletzung und in der Beweisbarkeit von Aspekten des Dateneigentums liegen Probleme. Mit ähnlichen Problemen haben aber auch andere Schutzrechte zu kämpfen. Die aufgezeigten Kriterien zur Zuordnung von Dateneigentum können in der Praxis einige dieser Probleme lösen.

Mit der zunehmenden Ubiquität von Rechenprozessen⁶³ werden Daten immer mehr zu fühlbaren Gegenständen. Ein Schutz des Inhalts über die Grenzen des Urheberrechts hinaus wäre ein unangemessen scharfes Schwert, die Rechtsordnung muss aber auf die Interessen an gesellschaftlichen Werten Rücksicht nehmen. Dies wurde durch die Einführung des § 303a StGB für das Strafrecht bereits erkannt. Da Daten Vermögenswerte sein können, muss auch die zivile Rechtsordnung einen entsprechenden Schutz bereithalten. Die Schaffung eines Dateneigentums in Analogie zum Sacheigentum, wenn auch in begrenzter Weise, ist daher geboten und möglich.



Prof. Dr. Thomas Hoeren

ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations- Telekommunikations- und Medienrecht an der Wilhelms-Universität in Münster und Mitherausgeber der MMR.

⁶² Wagner, in: MüKo (o. FuBn. 55), BGB § 823 Rdnr. 143; Spindler, in: BeckOK-BGB, 27. Ed. 2013, § 823 Rdnr. 93; Palandt/Sprau, 71. Aufl. 2012, § 823 Rdnr. 19; OLG Dresden, B. v. 5.9.2012 – 4 W 961/12 = ZD 2013, 232 m. Anm. Schröder.

⁶³ Weiser, Mobile Computing and Communications Review, 1999, Vol. 3, Issue 3.

THOMAS HART / BERND HOLZNAGEL

Chinas Medienlandschaft und das Internet

Fundamentaler Wandel der politischen Öffentlichkeit durch Microblog-Dienste

Telekommunikations- und Medienrecht

Die Bedeutung Chinas für die Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahren rasant gewachsen. Dem steht eine breite Unkenntnis über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in diesem Land gegenüber. In diesem Beitrag soll eine Übersicht über die chinesische Medienlandschaft und ihr

regulatorisches Umfeld gegeben werden. Ziel ist es, den eigenen Wissenshorizont über die Volksrepublik in diesem Bereich zu erweitern und gegenüber chinesischen Gästen auf diesem Gebiet sprachfähig zu werden.

I. Rolle der Medien

Anders als in den meisten westlichen Gesellschaften ist es in China nicht Funktion der Massenmedien, demokratische Öffentlichkeit herzustellen. Vielmehr hat dort die kommunistische Partei die Aufgabe, Staat und Gesellschaft zu führen.¹ Die Me-

¹ Edelbauer, KAS Länderberichte – Generationenwechsel an Chinas Spitze, 2012, S. 1 f., abrufbar unter: http://www.kas.de/wfi/doc/kas_32628-1522-1-30.pdf?121106153945.